

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0324/17	21.11.2017
zum/zur		
F0216/17 Stadtrat Zander Fraktion Magdeburger Gartenpartei		
Bezeichnung		
Bearbeitung der Anträge zur Neuregelung Unterhaltsvorschuss		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	28.11.2017	

Die Fragen der Fraktion Magdeburger Gartenpartei werden unten bei der jeweiligen Frage beantwortet:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum 01.07.2017 traten weitreichende Veränderungen beim Unterhaltsvorschuss in Kraft. So wird ab dem 01. Juli 2017 der Unterhaltsvorschuss nicht nur für Kinder bis vollendeten 11. Lebensjahr gezahlt, sondern bis zum 18. Geburtstag. Aus unterschiedlichen Quellen war zu erfahren, dass die Bearbeitung der zahlreichen Anträge durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Vielzahl an Neuansträgen nicht zeitnah möglich ist.

Dieser Umstand wirft folgende Fragen auf:

- 1.) Wie viele Anträge auf Unterhaltsvorschuss gingen seit Bestätigung der Gesetzesänderung beim Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg ein?

Antwort: Im Dezember des Jahres 2016 zahlte das Jugendamt in 2.215 Fällen Unterhaltsvorschuss. Aktuell wird mit einem Ansteigen der Fallzahl auf 4.059 Fälle gerechnet. Dies ist ein Fallzahlenanstieg um rd. 90 %.

- 2.) Welche Anzahl der Anträge wird positiv beschiedet?

Antwort: Alle Fälle in denen ein Antrag gestellt wurde, wurden positiv beschieden. Bevor ein Antrag gestellt wird, wurde jeweils ein Beratungsgespräch mit dem Elternteil, der Unterhaltsvorschuss beantragt hat, geführt. In den Fällen, in denen kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wurde deshalb in der Regel kein Antrag gestellt.

- 3.) Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge?

Antwort: Es ist zu unterscheiden zwischen den Anträgen, die zu einer finanziellen Veränderung bei Alleinerziehenden führen und solchen Anträgen, bei denen der Unterhaltsvorschuss als nachrangige Leistung auf SGB II – Leistungen angerechnet wird.

Die Familien, bei denen der Unterhaltsvorschuss direkt an den anspruchsberechtigten Elternteil gezahlt wird, haben bereits zum 1.11. ihre Unterhaltsvorschussleistung erhalten. Die Anträge sind bearbeitet, sofern sie vollständig waren.

Die Anträge, bei denen der Unterhaltsvorschuss auf Leistungen vom Jobcenter angerechnet wird, werden Ende November / Anfang Dezember bearbeitet. Mit dem Jobcenter wurde verabredet, dass der Unterhaltsvorschuss seine Leistung zum 01.01. aufnimmt. Diese Verabredung ist nötig, um zu vermeiden, dass Zahlungslücken bei den berechtigten Familien oder Doppelzahlungen durch Sozialleistungsträger entstehen.

- 4.) Besteht die Möglichkeit den alleinerziehenden Elternteilen bis zur abschließenden Berechnung der Höhe und der Auszahlung des Unterhaltsvorschusses eine vorläufige Abschlagszahlung anzubieten?

Antwort: Das ist nicht nötig, weil der Unterhaltsvorschuss bereits in allen Fällen, bei denen er sich auf das Familieneinkommen auswirkt, seit dem 01.11. gezahlt wird.

Borris